

**Die Regierung
des Kantons Graubünden****Il Governo
del Cantone dei Grigioni****La regenza
dal chantun Grischun**

Sitzung vom

22. Juni 2004

Mitgeteilt den

23. Juni 2004

Protokoll Nr.

917

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Samnaun** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 13. April 2003 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche eine Ergänzung von Artikel 11 des Baugesetzes (Genereller Erschliessungsplan), einen Generellen Erschliessungsplan „Beschneigung Raum Alp Trida“ 1:5'000 und einen Generellen Erschliessungsplan „Beschneigung Raum Zebblas“ 1:5'000 umfasst.

Die erwähnte Teilrevision der Ortsplanung wurde im Hinblick auf die Realisierung von Anlagen zur Beschneigung einer ersten Etappe der wichtigsten Pisten im Skigebiet „Samnaun“ (inklusive der Talabfahrten nach Samnaun Dorf und nach Samnaun Laret) erlassen.

Neben den zu genehmigenden Nutzungsplanungsdokumenten reichte die Gemeinde Samnaun folgende weitere Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 31. Januar 2003 im Sinne von Art. 47 der eidgenössischen Verordnung über die Raumplanung (RPV).
- Gesamtkonzept „Beschneigungsanlagen Bergbahnen Samnaun AG“ (Situation 1:10'000) vom 31. Januar 2003.
- Einverständnis der Grundeigentümer (Situation 1:2'000) vom 15. Juli 2002.
- Bericht zur Umweltverträglichkeit (UVB) für die Beschneigungsanlagen 1. Etappe der Bergbahnen Samnaun AG vom 7. Juni 2002, geändert am 31. Januar 2003 und am 19. April 2003, bestehend aus den folgenden Unterlagen:
 - Bericht zur Umweltverträglichkeit
 - Übersichtsplan „Lebensräume, Vegetation“ 1:5'000
 - Übersichtsplan „Säugetiere/Vögel; Gewässerschutz/Quellen; Lawinen“ 1:5'000

- Tabelle „Beschneigungsanlagen und Beschneigungsflächen“ (Anhang 1)
- Szenario „Beschneigungen im Endausbau“ (Anhang 2)
- Zusammenfassung wichtiger Termine (Anhang 3)
- Ersatzmassnahmen betreffend Pistenkorrekturen Samnaun und Beschneigungsanlagen Etappe 1 (Anhang 4)
- Pflichtenheft für die Umweltbaubegleitung betreffend Pistenkorrekturen Samnaun,
Verlegung der Kanalisationsleitung Alp Trida sowie Beschneigungsanlagen Etappe 1 (Anhang 5)
- Ersatzmassnahmen Val Musauna (Anhang 6)

Die Erarbeitung eines UVB erwies sich als notwendig, weil die im Rahmen der 1. Etappe vorgesehene Erweiterung der bisher im Skigebiet „Samnaun“ bewilligten Pistenbeschneigungen eine Fläche von rund 51 ha umfasst. Im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) und in Verbindung mit dem Anhang zur eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) entspricht das Vorhaben damit dem UVP-pflichtigen Anlagentyp Nr. 60.4 und unterliegt folglich der förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP) sieht für den Anlagentyp Nr. 60.4 das Nutzungsplangenehmigungsverfahren als massgebliches Verfahren für die UVP vor, sofern die Nutzungsplanung - wie dies vorliegend der Fall ist - eine umfassende Prüfung ermöglicht.

Die Vorprüfung der Revisionsvorlage erfolgte mit Bericht des Amtes für Raumplanung (ARP) vom 12. Oktober 2002.

Die öffentliche Bekanntgabe der Umenabstimmung der Gemeinde Samnaun vom 13. April 2003 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 24. April 2003. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 14. April 2003 ersuchte der Gemeindevorstand von Samnaun um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Die Realisierung von grösseren Beschneiungsanlagen bedarf gemäss der vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft (DIV) im Dezember 1998 erlassenen Wegleitung „Beschneiungsanlagen im Kanton Graubünden“ (nachfolgend als WL 1998 bezeichnet) einer Abstimmung auf Stufe „Nutzungsplanung“ (Wintersportzone, Genereller Erschliessungsplan, Baugesetz) sowie - nach vorgängig durchgeführtem Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) - einer kommunalen Baubewilligung. Eine förmliche Richtplanpflicht für Beschneiungsanlagen besteht gemäss WL 1998 nicht mehr. Die konzeptionellen Überlegungen zur Beschneigung des Skigebietes sind in den nutzungsplanerischen Unterlagen darzustellen. Entsprechend haben die Bergbahnen Samnaun AG ein Gesamtkonzept „Beschneigung“ ausarbeiten lassen, welches für das Genehmigungsverfahren herangezogen werden kann (vgl. dazu Ziffer 4 und 5, Seite 3ff. des vorliegenden Planungs- und Mitwirkungsberichtes zur Nutzungsplanungsrevision der Gemeinde Samnaun vom 31. Januar 2003 sowie den Übersichtsplan Nr. 55002-02 im Massstab 1:10'000 „Gesamtkonzept Beschneiungsanlagen Bergbahnen Samnaun AG“ vom 31. Januar 2003).

C.

Materielle Prüfung der vorliegenden Nutzungsplanung der Gemeinde Samnaun

I. Ergänzung von Artikel 11 des Baugesetzes (Genereller Erschliessungsplan)

Mit der Ergänzung von Artikel 11 des Baugesetzes (Genereller Erschliessungsplan) schafft die Gemeinde Samnaun die Voraussetzungen, dass die Thematik „Flächenbeschneigung“ im Rahmen von Generellen Erschliessungsplänen behandelt werden kann und dass solche Generelle Erschliessungspläne anschliessend von der Gemeinde erlassen werden können.

Die von der Gemeinde Samnaun am 13. April 2003 erlassene Ergänzung von Artikel 11 des Baugesetzes (Genereller Erschliessungsplan) kann genehmigt werden.

II. Genereller Erschliessungsplan „Beschnelung Raum Alp Trida“ 1:5'000 und Genereller Erschliessungsplan „Beschnelung Raum Zebias“ 1:5'000

1. Gesamtbeschnelungskonzept

Im Skigebiet der Gemeinde Samnaun werden gesamthaft rund 120 ha Skipisten präpariert. Innerhalb dieser präparierten Skipisten stimmte das DIV in entsprechendem BAB-Verfahren bisher kommunalen Baubewilligungen für Beschnelungen von insgesamt rund 5.1 ha zu. Die Situation präsentiert sich im Einzelnen wie folgt:

Gebiet	BAB-Nummer	Zustimmung DIV	Fläche (m²)
Talabfahrt nach Samnaun Dorf	1989-1005	12. Dezember 1989	8'000
Talabfahrt nach Samnaun Laret	1989-1005	12. Dezember 1989	16'500
Alp Trida	1989-1005	12. Dezember 1989	2'000
Alp Trida (16 Stellen punktuell)	1994-0771	14. August 1994	18'400
Talabfahrt nach Samnaun Dorf (5 Stellen punktuell)	1997-0394	11. Juli 1997	3'070
Musella (4 Stellen punktuell)	1999-0984	5. Oktober 1999	2'900
Total bewilligte beschnelte Fläche (m²)			50'870

Tabelle 1: Beschneiungsflächen, für welche bewilligte Projekte vorliegen

Allein mittels der Beschnelung der vorerwähnten Flächen kann in schneearmen Wintern auf Saisonbeginn noch kein genügendes Skipistenangebot im Skigebiet „Samnaun“ sichergestellt werden. Deshalb erarbeiteten die Bergbahnen Samnaun AG ein Gesamtkonzept für die Bereitstellung eines angemessenen Angebotes an Skipisten, bei denen eine flächendeckende künstliche Beschneigung in Zukunft auf Saisonbeginn ermöglicht werden soll (vgl. Gesamtkonzept „Beschneigungsanlagen Bergbahnen Samnaun AG“; Situation 1:10'000 vom 31. Januar 2003). Das Konzept beinhaltet die Beschneigung der Räume „Alp Trida“, „Planer Salaas – Greitspitz – Äusser Viderjoch“ und „Alp Bella“ sowie die Beschneigung der Talabfahrtspisten nach Samnaun Dorf sowie nach Samnaun Laret.

Die Realisierung der Anlagen zur Beschneidung der vorstehend erwähnten Gebiete ist in zwei Ausbaustufen vorgesehen. Die erste Stufe umfasst zu beschneidende Flächen von rund 56.1 ha, wobei darin die bisher bewilligten Beschneidungsflächen von rund 5.1 ha enthalten sind. In einer zweiten Stufe sind zusätzlich nochmals rund 17 ha Pistenflächen zur künstlichen Beschneidung vorgesehen. Im Endzustand sollen gemäss vorliegendem Gesamtkonzept rund 73 ha der rund 120 ha umfassenden präparierten Skipistenfläche im Skigebiet „Samnaun“ künstlich beschneit werden.

2. Inhalt der vorliegend zu beurteilenden Generellen Erschliessungspläne 1:5'000

Im vorliegenden Regierungsbeschluss geht es um die Genehmigung der Nutzungsplanung mit UVP für die geplanten Beschneidungsanlagen der 1. Ausbaustufe gemäss vorstehend erwähntem Gesamtkonzept. Die neu zur Beschneidung vorgesehenen Flächen umfassen in der 1. Ausbaustufe gemäss UVB total rund 56.1 ha, wovon 5.1 ha bereits rechtmässig beschneit werden (vgl. Tabelle unter Abschnitt C, Kapitel II, Ziffer 1, Seite 4).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Baubewilligungen für die in der vorerwähnten Tabelle aufgeführten punktuellen Beschneidungen mit der im Rahmen des BAB-Verfahrens zu erteilenden Zustimmung des DIV zur kommunalen Baubewilligung für die vorliegend zu genehmigenden Flächenbeschneidungen 1. Stufe aufgehoben werden.

3. Abstimmung des Vorhabens auf die Nutzungsplanung der Gemeinde Samnaun

Mit dem Erlass der vorliegend zu genehmigenden Generellen Erschliessungspläne „Beschneidung“ 1:5'000 sowie der Ergänzung der baugesetzlichen Bestimmungen zum Generellen Erschliessungsplan (Art. 11 des Baugesetzes der Gemeinde Samnaun) hat die Gemeinde Samnaun die erforderlichen nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Bewilligung und Realisierung der Beschneidungsanlagen der 1. Ausbaustufe geschaffen. Sämtliche in den Generellen Erschliessungsplänen „Beschneidung“ 1:5'000 vom 13. April 2003 dargestellten Beschneidungsflächen liegen

gemäss den rechtskräftigen Zonenplänen „Laret – Compatsch“ 1:2'000, „Samnaun“ 1:2'000 und 1:10'000 der Gemeinde Samnaun, alle vom 18. November 1984, innerhalb der Wintersportzone.

4. Beurteilung des Vorhabens im Sinne der Wegleitung 1998 (WL 1998) des DIV für Beschneiungsanlagen im Kanton Graubünden

4.1 Einzuhaltende allgemeine Grundsätze für Beschneiungsanlagen

Gemäss der WL 1998 sind Nutzungsplanungen für Beschneiungsanlagen hauptsächlich im Hinblick auf die Einhaltung der folgenden allgemeinen Grundsätze zu prüfen:

1. Der Bau und der Betrieb der Beschneiungsanlage steht im Einklang mit den Zielen und Anliegen der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung.
2. Der Beschneungszweck besteht darin,
 - a) den Einheimischen und Gästen im erschlossenen Ski- und Snowboardgebiet ein bedarfsgerechtes Angebot an schneesicheren, gut präparierten und gefahrlosen Beschäftigungs- und Talabfahrtspisten während der üblichen Wintersaisonzeit zur Verfügung zu stellen,
 - b) den Einheimischen und Gästen ein den heutigen Bedürfnissen entsprechendes Angebot an weiteren Wintersportmöglichkeiten (beispielsweise Schlittelbahnen, Langlaufloipen, Skisprung) anzubieten und
 - c) die Anforderungen an die Vergabe von bedeutenden Wintersportwettkämpfen zu erfüllen.
3. Beschneiungsanlagen im Sinne von Ziffer 2 lit. a hievor sind auf die bedeutendsten Pisten in den erschlossenen Ski- und Snowboardgebieten zu konzentrieren. Für die Beurteilung dieses Grundsatzes ist seitens des Planungsträgers ein Konzept vorzulegen.

4. Mit der Hilfe von Beschneiungsanlagen darf die Voraussetzung für den Wintersport in Gebieten, die wegen ihrer Höhenlage, Exposition, Topographie und klimatischen Bedingungen für den Wintersport an sich ungeeignet sind, nicht erst geschaffen werden.
5. Grundsätzlich darf nur zwischen dem 1. November und dem 31. März beschneit werden. In begründeten Ausnahmefällen darf bereits ab dem 15. Oktober beschneit werden.
6. Die Anliegen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes sind angemessen zu berücksichtigen. Besonders zu beachten sind folgende Grundsätze:
 - a) Der Wasserbezug ist nach Möglichkeit so zu konzipieren, dass ein Heraufpumpen von Wasser aus dem Talgrund entfällt, dass das Wasser aus dem gleichen Gebiet stammt, in welchem die Beschneiungsfläche liegt und dass von Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern während der Periode der Tiefstabflüsse abgesehen werden kann.
 - b) Moore von nationaler Bedeutung dürfen nicht beschneit werden. Moore von regionaler und lokaler Bedeutung sollen nach Möglichkeit nicht beschneit werden.
7. Es dürfen dem Beschneigungswasser keine umweltgefährdenden Stoffe und Organismen beigegeben werden.

4.2 Prüfung anhand der allgemeinen Grundsätze für Beschneiungsanlagen

- a) Einhaltung der Ziele und Anliegen der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung

Bezüglich der Einhaltung der Ziele und Anliegen der Raumplanungsgesetzgebung kann auf die Ausführungen unter lit. b und c nachstehend verwiesen werden. Bezüglich der Einhaltung der Ziele und Anliegen der Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung kann auf die Ausführungen unter lit. d bis h (Seite 10 ff) sowie auf die Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit (vgl. Ziffer 5.5, Seite 17 ff.) verwiesen werden.

b) Einhaltung des zulässigen Beschneigungszweckes / Konzentration auf die bedeutendsten Pisten des erschlossenen Skigebietes „Samnaun“

Wie aus dem Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 31. Januar 2003 zur Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Samnaun sowie aus dem UVB vom 7. Juni 2002, geändert am 31. Januar 2003 und am 19. April 2003, mit hinreichender Klarheit hervorgeht, dienen die geplanten Beschneigungsvorhaben dazu, während der Skisportsaison einerseits eine durchgehende Öffnung der Talabfahrten nach Samnaun Dorf und nach Samnaun Laret und andererseits im Sinne eines Kernangebots für das Gebiet der Beschäftigungsanlagen eine Offenhaltung der bedeutendsten Skipisten ab Saisonbeginn im Dezember sicherzustellen.

Spezifische Bemerkungen ergeben sich hinsichtlich der zwei parallel verlaufenden zu beschneidenden Pistenabschnitte in den Gebieten „Mullersattel“ und „Alp Trida – Auf den Ecken“ (Strang B zwischen den Zapfstellen B3 und B10 sowie Teilstränge C und E zwischen den Zapfstellen C1 bis C15 sowie E1 bis E10 (vgl. dazu das vorliegende Gesamtkonzept „Beschneigungsanlagen Bergbahnen Samnaun AG“; Situation 1:10'000 vom 31. Januar 2003).

Beim im Gebiet „Mullersattel“ gelegenen Pistenabschnitt im Bereich B handelt es sich um eine stark frequentierte, sonnenexponierte und beliebte Abfahrtsstrecke. Aufgrund der teilweise sehr starken Frequentierung genügt an dieser Stelle die Beschneigung von lediglich eines der parallel verlaufenden Pistenstränge den Anforderungen nicht, zumal beide betroffenen Pistenteile ohne Beschneigung teilweise bereits ab dem Monat März gänzlich unbefahrbar werden können.

Die Beschneigung des Stranges E zwischen den Zapfstellen E1 und E10 im Gebiet „Kanonenrohr“ erweist sich aus folgenden Gründen als erforderlich:

- Bei dieser Piste handelt es sich um die einzige Rückführungsmöglichkeit aus dem stark frequentierten Raume „Greitspitz/Viderjoch/Planer Salaas“. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass der Skiweg im Gebiet „Äusser Viderjoch“ bei wenig Schnee nicht befahrbar ist sowie bei schlechtem Wetter, insbesondere bei Sturm, schwer offen gehalten werden kann.

- Das Befahren der Piste ist bei wenig Schnee aufgrund der erforderlichen Bach-eindeckung im Herbst oft problematisch.

Bei der Beschneidung des Stranges C zwischen den Zapfstellen C1 und C15, welcher sich entlang der Sesselbahn „Flimsattel“ hinunterzieht, handelt es sich um den unteren Teil der Hauptpiste, welche durch die erwähnte Sesselbahn erschlossen wird. Die Rückbringung der Skifahrer aus dem Gebiet „Flimsattel“ ins Gebiet „Alp Trida“ über die Piste des Kanonenrohrs würde den Anforderungen nicht genügen. Im Übrigen handelt es sich hierbei lediglich um die Erweiterung einer bereits teilweise bestehenden Anlage.

Zusammenfassend kommt die Regierung aufgrund der Angaben im UVB und im Planungs- und Mitwirkungsbericht zur Nutzungsplanung sowie aufgrund der vorstehenden Ausführungen zum Schluss,

- dass einerseits der Zweck der vorliegend zu beurteilenden Beschneidungsvorhaben, nämlich die Sicherstellung eines angemessenen Angebots an schneesicheren, gut präparierten und damit gefahrlosen Pisten zu gewährleisten, gegeben ist und
- dass mit das vorliegend zu beurteilende Beschneidungsvorhaben andererseits nur die bedeutendsten Pisten im Skigebiet „Samnaun“ beschneit werden.

Somit kann festgehalten werden, dass das vorliegend zu beurteilende Beschneidungsvorhaben innerhalb der in der WL 1998 abgesteckten Leitplanken hinsichtlich Beschneidungszweck und Konzentration auf die bedeutendsten Pisten im erschlossenen Skigebiet „Samnaun“ liegt.

c) Eignung des Skigebietes „Samnaun“ für die Wintersportnutzung

Das Skigebiet „Samnaun“ ist eng verbunden mit dem Skigebiet „Ischgl“ in Österreich. Es bildet damit Teil einer der grössten Skiarenen zur Ausübung des alpinen Skisports in den östlichen Alpen. Die Beschäftigungspisten des Skigebietes „Samnaun“ liegen in einer Höhenlage zwischen 2'260 bis 2'870 m ü.M. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kann gefolgert werden, dass die Eignung des Skigebietes „Samnaun“ für die Wintersportnutzung zweifelsohne gegeben ist.

d) Einhaltung des zulässigen Beschneigungszeitraumes

Die Bestimmung von Art. 11 Abs. 3 des Baugesetzes der Gemeinde Samnaun vom 13. April 2003 lässt eine Beschneigung – vorbehältlich anderer Regelungen in der Baubewilligung – ab dem 1. November zu. Aufgrund der Ausführungen auf Seite 3 des vorliegenden technischen Berichtes zum Bauprojekt „Beschneigungsanlagen 1. Etappe“ vom 31. Januar 2003 ist die Hauptbeschneigung in den Monaten November und Dezember vorgesehen (ca. $\frac{3}{4}$ des gesamthaft erforderlichen Wasserbedarfs). In den Monaten Januar und Februar werden Nachbeschneigungen vorgenommen, wobei dafür rund $\frac{1}{4}$ des gesamthaft erforderlichen Wasserbedarfs verwendet wird. Wenn die Beschneigung nach diesen Angaben respektive Vorgaben durchgeführt wird, entspricht sie den Rahmenbedingungen gemäss WL 1998 ohne weiteres.

e) Gewässerschutz

Hinsichtlich der gewässerschützerischen Aspekte des Vorhabens wird auf die Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit unter Ziffer 5.5 lit. a (Seite 17 ff.) verwiesen.

f) Wasserbezug

Wie aus dem vorliegenden Planungs- und Mitwirkungsbericht zur Teilrevision der Ortsplanung von Samnaun vom 31. Januar 2003 (vgl. Seite 5 f.) sowie dem UVB (vgl. Seite 8) zu entnehmen ist, ist es vorgesehen, das für die Beschneigung notwendige Wasser wie folgt zu beziehen:

- Für die Beschneigung der zwischen den Gebieten „Zebblas“ bis „Gravas“ durchführenden Talabfahrtsskipiste (Stränge L, M, N, O):
Das benötigte Wasser im Umfang von rund 33'500 m³/Jahr soll mittels der bestehenden Wasserfassung südöstlich des Gebietes „Zebblaswiesen“ aus dem Schergenbach bezogen werden und in einem bestehenden Reservoir mit einem Volumen von 800 m³ zwischengespeichert werden.

- Für die Beschneigung der Skipisten im Bereich „Samnaun Dorf / Musellas“ (Stränge K und L):
Das benötigte Wasser im Umfang von rund 5'000 m³/Jahr soll ab der Wasserversorgung „Samnaun Dorf“ bezogen werden.
- Für die Beschneigung der Talabfahrtsskipiste von der Alp Trida bis Samnaun Laret (Strang A):
Das benötigte Wasser im Umfang von rund 18'000 m³/Jahr soll mittels der im Gebiet „Plan da la Resia“ bestehenden Wasserfassung des Elektrizitätswerkes (EW) Samnaun aus dem Schergenbach entnommen und mittels einer an derselben Stelle neu zu erstellenden Pumpstation zu den geplanten 29 Zapfstellen gepumpt werden.
- Für die Beschneigung der Skipisten in den Gebieten „Alp Trida“, „Mullersattel“ und „Alp Bella“ (Strang B, Teilstrang C, Strang D, Teilstrang E, Strang F und Strang G):
Das benötigte Wasser im Umfang von rund 112'000 m³/Jahr soll einerseits mittels der bestehenden Wasserfassung aus dem Mühlbach unterhalb der Alp Trida bezogen werden. Im Übrigen soll es mittels der im Gebiet „Plan da la Resia“ bestehenden Wasserfassung des EW Samnaun aus dem Schergenbach entnommen werden und mittels einer an derselben Stelle neu zu erstellenden Pumpstation ins Skigebiet hinauf gepumpt werden.

Wie aus der vorstehenden Aufstellung hervorgeht, ist im vorliegend zu beurteilenden Fall vorgesehen, Beschneigungswasser in bedeutenden Mengen aus dem Talgrund (Schergenbach) ins Skigebiet hinauf zu pumpen, um es dort zu verschneien.

Aus den Ausführungen im UVB (vgl. Seite 6) erhellt, dass es vorerst vorgesehen war, für die Speicherung des für die Beschneigung erforderlichen Wassers einen See im Gebiet der bestehenden Wasserfassung östlich der Alp Trida zu erstellen. Entsprechende Vorabklärungen haben dann aber gezeigt, dass ein Speichersee in den erforderlichen Ausmassen zu unverhältnismässig grossen Eingriffen in Natur und Landschaft führen würde. Geologische Abklärungen zum blockigen und sehr durchlässigen Baugrund an dem für den Speichersee vorgesehenen Standort haben zudem zum Ergebnis geführt, dass die Sohle des Sees komplett mit Asphalt abgedichtet hätte werden müssen, was zu hohen Baukosten geführt hätte. Da sich zudem

keine alternativen Standorte für die Realisierung eines geplanten Speichersees in der erforderlichen Grössenordnung angeboten haben, hat sich gezeigt, dass es sich beim Heraufpumpen des Beschneigungswassers aus dem Talgrund - wie dies nun vorgesehen ist – um die gesamthaft ökologischste, flexibelste und auch wirtschaftlichste Lösung handelt.

Bezüglich des in einer zweiten Etappe im Gebiet südlich des Flimspitzes geplanten Speichersees ist festzuhalten, dass dessen realisierbares Volumen voraussichtlich dafür ausreichen wird, um die Wasservorsorgung für die vorgesehene Beschneigung der 2. Etappe zu decken. Allenfalls kann dieser geplante Speichersee dazu beitragen, dass die aus dem Talgrund herauf zu pumpende Wassermenge dereinst reduziert werden kann. Es kann nach den heute vorliegenden Erkenntnissen jedoch ausgeschlossen werden, dass nach Erstellung des vorgesehenen Speichersees für den geplanten Betrieb der Beschneigungsanlagen überhaupt kein Wasser aus dem Talgrund mehr erforderlich wäre.

Zusammenfassend wird aufgrund der vorstehenden Ausführungen festgestellt, dass die Möglichkeit eingehend geprüft worden ist, den Wasserbezug so zu konzipieren, dass ein Heraufpumpen von Wasser aus dem Talgrund entfallen kann. Es konnte jedoch keine vernünftige Lösung gefunden werden. In diesem Sinne ist der Grundsatz aus der WL 1998, wonach der Wasserbezug nach Möglichkeit so zu konzipieren ist, dass ein Heraufpumpen von Wasser aus dem Talgrund entfällt und dass das Wasser aus dem gleichen Gebiet stammt, zwar nicht erfüllt, aber das Vorhaben dennoch genehmigungsfähig.

Betreffend der Einhaltung des Grundsatzes, dass der Wasserbezug nach Möglichkeit so zu konzipieren ist, dass von Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern während der Periode der Tiefstabflüsse abgesehen werden kann, wird auf die Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit unter Ziffer 5.5 lit. a (Seite 17 ff.) verwiesen. In Würdigung der dort enthaltenden Ausführungen und unter Einhaltung der im Rahmen der UVP formulierten Auflagen für den Bereich „Gewässerschutz und Fischerei“ kann auch dieser Grundsatz als hinreichend erfüllt betrachtet werden.

g) Beschneidung von Mooren

Gemäss WL 1998 dürfen Moore von nationaler Bedeutung nicht beschneit werden, während die Beschneidung von Mooren von regionaler und lokaler Bedeutung nach Möglichkeit vermieden werden soll.

Das Projekt konnte im Laufe der Projektierungsphase so angepasst werden, dass keine Flachmoore von nationaler Bedeutung beschneit werden. Ferner können sämtliche Leitungen ausserhalb von Moorbiotopen geführt werden. Dagegen ist es im vorliegenden Fall nicht möglich, sämtliche zu beschneidenden Pisten so zu führen, dass keine Moorbiotope von regionaler und lokaler Bedeutung von der Beschneidung betroffen werden. Namentlich ist aufgrund der aktuellen Linienführung der bestehenden Pisten die teilweise Beschneidung des Flachmoors FM-990 „Alp Trida“ und des Flachmoors FM-2227 „Zebblaswiesen West“, beide von regionaler Bedeutung, unumgänglich.

h) Prüfung betreffend unzulässigen Beschneidungsadditiven

Aufgrund der Ausführungen im UVB (vgl. unter Ziffer 5.1.2, Seite 27) werden für die Schneeerzeugung dem Schneiwasser keine Beschneidungswasserzusätze respektive Kondensationsadditive beigemischt. Daraus kann gefolgert werden, dass der Grundsatz, wonach dem Beschneidungswasser keine umweltgefährdenden Stoffe und Organismen (unzulässige Kristallisationsadditive) beigegeben werden dürfen, vorliegend eingehalten ist.

In diesem Zusammenhang drängt sich an dieser Stelle somit lediglich der Hinweis auf, dass die Schneeanlagenbetreiberin das Amt für Natur und Umwelt rechtzeitig und unaufgefordert über die Art des vorgesehenen Produktes zu informieren hat, sofern sie in Zukunft irgendwelche Schneizusätze einzusetzen gedenkt. Im Übrigen wird auf die weitergehenden Ausführungen zu dieser Thematik unter Ziffer 5.5 a (Seite 17 ff. des vorliegenden Regierungsbeschlusses) verwiesen.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

5.1 Erfordernis UVP und massgebliches Verfahren

Die Bergbahnen Samnaun AG beabsichtigen, ihre bestehenden Beschneiungsanlagen mit einer bewilligten beschneiten Fläche von rund 5.1 ha auf rund 56.1 ha zu erweitern. Bei Anlagenerweiterungen, die für sich einem UVP-pflichtigen Anlagentyp entsprechen, ist im Allgemeinen a priori von wesentlichen Umweltauswirkungen und damit auch von einer UVP-Pflicht auszugehen (Art. 2 Abs. 1 UVPV). Das vorliegend zu beurteilende Beschneivorhaben entspricht dem Anlagentyp Nr. 60.4 gemäss Anhang zur UVPV.

Sofern das Nutzungsplangenehmigungsverfahren nach Art. 37 KRG eine umfassende Prüfung ermöglicht, bildet dieses gemäss Anhang zur KVUVP das massgebliche Verfahren, in dessen Rahmen die UVP für Anlagen des Typs Nr. 60.4 durchgeführt wird. Zuständige Behörde ist die Regierung. Laut Art. 12 Abs. 1 UVPV beurteilt die kantonale Umweltschutzfachstelle die Berichte zu Projekten, die von einer kantonalen Behörde geprüft werden. Kantonale Fachstelle im Sinne von Art. 9 und Art. 42 USG ist das ANU (Art. 2 Abs. 1 KVUVP).

5.2 Vorhaben

Laut Gesamtkonzept „Beschneiungsanlagen Bergbahnen Samnaun AG“, Situation 1:10'000 vom 31. Januar 2003, sowie nach den Darstellungen im UVB umfassen die Beschneiungsanlagen im Skigebiet „Samnaun“ im Endzustand rund 73 ha beschneite Flächen. Das Gesamtkonzept ist in zwei Etappen untergliedert. Gegenstand des jetzigen Verfahrens bilden die bereits bewilligten und sich in Betrieb befindenden Beschneiungsanlagen sowie eine 1. Ausbauetappe mit einer Gesamtfläche von rund 56.1 ha. Der Wasserbedarf für die Beschneigung der bereits bewilligten Anlagen sowie der 1. Ausbauetappe beträgt laut Angaben im UVB rund 168'000 m³/Jahr. Betreffend dem Wasserbezug wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.2 f (Seite 10 ff. vorstehend) verwiesen.

Die einzelnen Projektelemente sind unter Ziffer 1.3, Seite 7 des UVB beschrieben, und deren Notwendigkeit ist aus der Sicht der Gesuchstellerin unter Ziffer 1.2, Seite 7 dargelegt.

Begründet wird das Vorhaben mit der Sicherstellung eines angemessenen Angebotes an schneesicheren, gut präparierten und gefahrlosen Pisten, insbesondere auch für die Talabfahrt nach Samnaun Dorf und Samnaun Laret. Diese Qualitätsverbesserung soll die vom Gast erwartete Schneesicherheit bei Saisonbeginn und während der gesamten Wintersaison von Dezember bis April gewährleisten.

Aus dem UVB geht hervor, dass bei der Planung der neuen Beschneiungsanlagen wichtige Grundsätze befolgt wurden, wodurch unnötige Umweltbelastungen vermieden werden konnten. Daneben sind im UVB verschiedene Massnahmen zum Schutz der Umwelt dargelegt. Mit einer vorgesehenen Auenrevitalisierung im Gebiet „Musauna“ ist ein Vorhaben geplant, mit welchem durch das Ausbauvorhaben und durch bereits ausgeführte Anlagen (insbesondere Pistenkorrekturen und Beschneiungsanlagen) verursachte Beeinträchtigungen schützenswerter Lebensräume kompensiert werden können (vgl. Ziffer 7, Seite 32 f. und Ziffer 8, Seite 33 sowie Anhänge 4 bis 6 UVB).

5.3 Gegenstand und Inhalt der UVP

Gegenstand der UVP ist der im Auftrag der Bergbahnen Samnaun AG vom Ingenieurbüro ARINAS/FORNAT AG, Zemez, erstellte UVB vom 7. Juni 2002, geändert am 31. Januar 2003 und am 19. April 2003, betreffend das Vorhaben „Beschneiungsanlagen 1. Etappe“.

Inhalt der UVP bildet einerseits die Prüfung, ob die im UVB enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind (Art. 13 Abs. 1 UVPV). Es geht also darum zu prüfen, ob die Angaben im UVB genügen, um beurteilen zu können, ob die Anlage den Vorschriften entspricht und ob die im jetzigen Projektierungsstadium und nach heutigem Wissensstand absehbaren und dem Projekt zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowohl einzeln und gesamthaft als auch in ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet worden sind (Art. 8 USG).

Ferner wird im Rahmen der UVP geprüft, ob das Ausbauvorhaben den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht (Art. 13 Abs. 3 UVPV). Dabei werden nicht sämtliche ökologischen Folgen des Gesamtprojektes respektive von Teilprojekten beurteilt. Vielmehr geht es um die Prüfung der

Umweltrechtskonformität, wobei zu betonen ist, dass der UVB und dessen Beurteilung im Wesentlichen lediglich Prognosen bezüglich der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften während dem Bau und nach Inbetriebnahme der Anlage darstellen. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben daher in jedem Fall vorbehalten.

Sowohl bei der UVB-Vollständigkeitsprüfung als auch bei der eigentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung stützt sich die Regierung weitgehend auf den Beurteilungsbericht des ANU vom 22. August 2003.

5.4 Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB)

Als UVB im Sinne von Art. 9 Abs. 2 USG ist vorliegend zu betrachten:

Bericht zur Umweltverträglichkeit für die Beschneigungsanlagen 1. Etappe der Bergbahnen Samnaun AG vom 7. Juni 2002, geändert am 31. Januar 2003 und am 19. April 2003, des Ingenieurbüros ARINAS, Zerneß, und der Forschungsstelle für Naturschutz und angewandte Ökologie AG (FOR-NAT), Zerneß (nachfolgend UVB genannt), bestehend im Einzelnen aus den folgenden Unterlagen:

- *Bericht zur Umweltverträglichkeit gemäss Pflichtenheft.*
- *Übersichtsplan „Lebensräume, Vegetation“ 1:5'000.*
- *Übersichtsplan „Säugetiere/Vögel; Gewässerschutz/Quellen; Lawinen“ 1:5'000.*
- *Tabelle „Beschneigungsanlagen und Beschneigungsflächen“ (Anhang 1).*
- *Szenario „Beschneigungen im Endausbau“ (Anhang 2).*
- *Zusammenfassung wichtiger Termine (Anhang 3).*
- *Ersatzmassnahmen betreffend Pistenkorrekturen Samnaun und Beschneigungsanlagen Etappe 1 (Anhang 4).*
- *Pflichtenheft für Umweltbaubegleitung betreffend Pistenkorrekturen Samnaun, Verlegung der Kanalisationsleitung Alp Trida sowie Beschneigungsanlagen Etappe 1 (Anhang 5).*
- *Ersatzmassnahmen Val Mushauna (Anhang 6).*

Der UVB zeigt die zum heutigen Zeitpunkt absehbaren Konfliktpunkte mit den in Art. 3 Abs. 1 UVPV aufgeführten Umweltrechtsbereichen mit Vorbehalten bezüglich den Aspekten der Fischerei vollständig auf.

Die Richtigkeit der Angaben im UVB ist weitgehend unbestritten.

Eine Beurteilung der Rechtskonformität des Ausbauvorhabens ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie gestützt auf die im ANU und den beigezogenen Ämtern zugänglichen Informationen möglich.

5.5 Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit

a) Gewässerschutz und Fischerei

Projektauswirkungen gemäss UVB

Gemäss UVB wird das Beschneigungswasser für die Beschneigung im Raum „Zebblas“ aus dem betriebseigenen Reservoir „Pischa“ mit einem Inhalt von 800 m³ bezogen. Das Reservoir seinerseits wird durch die bestehende Wasserfassung „Zebblasbach“ gespeist. In der rechtsgültigen Wasserentnahmebewilligung Nr. 185 des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes (EKUD) vom 31. Juli 1997 ist für diese Hauptfassung eine Mindestrestwassermenge von 10 l/s sowie für eine zweite temporäre Entnahmestelle (Nebenfassung) eine Mindestrestwassermenge von 20 l/s festgelegt. Laut UVB wurde das Reservoir „Pischa“ während der Beschneigung bisher noch nie ganz entleert.

Für die Beschneigung im Gebiet „Musella“ erfolgt der Wasserbezug aus der Trinkwasserversorgung der Gemeinde. Laut UVB verfügt die Gemeinde nach der Fassung der Quelle „Cundeas“ über Wasserüberschuss.

Im Raum „Alp Trida“ erfolgte der Wasserbezug für die Beschneigungsanlagen bisher aus dem Mühlbach. In der Wasserentnahmebewilligung Nr. 266 des EKUD vom 22. Dezember 1994 ist für die Hauptfassung unterhalb der Alp Trida eine maximale Entnahmemenge von 10 l/s unter der Bedingung bewilligt worden, dass bis 1000 m unterhalb der Fassung eine Mindestrestwassermenge von 10 l/s

und unterhalb dieses Punktes (nach dem Zusammenfluss von Mühlbach und Alp Bella-Bach) eine Mindestrestwassermenge von 50 l/s jederzeit gewährleistet ist. Diese Bewilligung ist zwischenzeitlich abgelaufen.

Für die punktuellen Beschneigungen der Talabfahrtspiste nach Samnaun Laret bestehen verschiedene temporäre Entnahmestellen aus dem Mühlbach.

Für die vorgesehenen Beschneigungsanlagen in den Gebieten „Alp Trida“, „Mullersattel“ sowie für die Talabfahrt nach Laret (Stränge A bis G) ist aufgrund des knappen Wasserangebotes an den bisher bewilligten Entnahmestellen ein neuer Hauptwasserbezugsort ab der bestehende Wasserfassung des EW Samnaun im Gebiet „Plan da la Resia“ ins Projekt aufgenommen worden. Gemäss UVB verursacht dieser Wasserbezug ab Regulierkammer der EW-Fassung keine Veränderungen im Abflussregime des Schergenbachs, weil die Wassermenge zur Stromerzeugung entsprechend reduziert wird. Die bestehende Fassung des Mühlbachs unterhalb Alp Trida wird laut UVB auch künftig weiterbetrieben, wobei neu eine Dotierwassermenge von 20 l/s abgegeben werden soll. Die temporären Wasserentnahmen für die punktuellen Beschneigungen der Talabfahrt werden demgegenüber aufgegeben.

Zur Entleerung der Schnelleitungen äussert sich der UVB nicht näher. Aus dem Technischen Bericht zum vorliegenden Konzept geht hervor, dass die Leitungen nicht frostsicher verlegt werden und deshalb entleert oder mit einem Stetslauf betrieben werden müssen.

Mit dem Bau der Leitungen werden laut UVB an 6 Stellen kleine Oberflächengewässer unterquert. Bei einer sorgfältigen Bauweise sind die Auswirkungen auf diese Gewässer lokal und zeitlich befristet.

Bezüglich Grundwasser geht aus dem UVB hervor, dass 10 Zapfstellen im Gebiet „Zebblas“ und 28 Zapfstellen im Raum „Alp Trida/Alp Bella“ in einem Gewässerschutzbereich Zone A oder in einer Quellschutzzone liegen. Negative Projektauswirkungen auf das Grundwasser können laut UVB weitgehend ausgeschlossen werden, zumal keine Verwendung von Beschneigungszusätzen vorgesehen ist.

Beurteilung

Das Amt für Jagd und Fischerei (AJF) beurteilt die Angaben im UVB zum Aspekt „Oberflächengewässer/Fischerei“ als unvollständig. Das AJF kritisiert namentlich, dass im UVB der Umfang und die Auswirkungen einer Wasserentnahme aus dem Mühlbach für die Befüllung des im Rahmen der 2. Etappe ins Auge gefassten Speichersees auf Alp Trida nicht abgeklärt wurden. Im Hinblick auf die ohnehin erforderliche neue Wasserentnahmebewilligung beantragt das AJF eine Dotierwassermenge von 20 l/s, weil damit sichergestellt ist, dass in den abflusskritischen Wintermonaten die natürlichen Abflussverhältnisse erhalten bleiben. Weiter fordert das AJF, dass am Mühlbach eine automatisch funktionierende Abflussmessstelle einzurichten sei.

Das Projekt zur Wiederherstellung der Aue im Gebiet „Musauna“, welches in erster Linie als Ersatzmassnahme nach Art. 18 Abs. 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) in Verbindung mit Art. 14 der eidgenössischen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vorgeschlagen wird, wird seitens des AJF begrüsst, weil damit auch qualitativer Ersatz im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) und im Sinne von Art. 22 des kantonalen Fischereigesetzes (KFG) für die durch den Bau und Betrieb der Beschneiungsanlagen verursachten Eingriffe in Fischgewässer geleistet werden kann. Das AJF hält zudem fest, dass für die vorgesehenen Wasserentnahmen andere fischereirechtliche Kompensationsmassnahmen in Betracht gezogen werden müssten, falls die vorgeschlagene Massnahme zur Wiederherstellung der Aue im Gebiet „Musauna“ nicht realisiert werden könnte.

Zu den Anträgen des AJF ist Folgendes festzuhalten:

Der südlich der Flimspitz geplante Speichersee stellt derzeit lediglich eine Option dar. Die Machbarkeit wird im Rahmen der 2. Ausbauetappe abzuklären und zu beurteilen sein. Für die Wasserentnahme aus dem Mühlbach ist dennoch eine neue Bewilligung nach Art. 29 lit. b des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) erforderlich, weil die für diese Wasserentnahme vom EKUD erteilte Bewilligung vom 22. Dezember 1994 in der Zwischenzeit abgelaufen ist.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Betrieb der Wasserfassung „Mühlbach“ haben gezeigt, dass bei Einhaltung der Restwasservorschriften nach der erwähnten Bewilligung des EKUD das vorhandene Wasserangebot im Winter schon für den Betrieb der bestehenden Beschneiungsanlagen häufig nicht ausreicht. Angesichts der Neukonzeptionierung der Wasserversorgung mit dem Wasserbezug aus dem Schergenbach wird es sowohl als sachlich begründet als auch als verhältnismässig erachtet, wenn die Dotierwassermenge für die Fassung am Mühlbach auf 20 l/s erhöht wird. Nach Auffassung der Regierung können die Ausführungen im UVB zur Restwasserthematik im Übrigen auch so interpretiert werden, dass die Bergbahnen Samnaun AG bei der Alp Trida freiwillig eine Dotierwassermenge von 20 l/s abgegeben werden.

Die Forderung des AJF, dass am Mühlbach eine funktionierende Abflussmessstelle einzurichten sei, ist berechtigt. In der neuen Wasserentnahmebewilligung ist eine entsprechende Auflage zu formulieren.

Zur vorgesehenen Wasserentnahme aus der im Gebiet „Plan da la Resia“ bestehenden EW-Fassung ist Folgendes festzuhalten:

Die Abflussmenge Q_{347} beträgt beim Fassungsstandort rund 300 l/s. Die vorgesehene Ableitung von 60 l/s für Beschneiungszwecke stellt zweifellos eine Entnahme dar, welche den Gemeingebrauch übersteigt. Entgegen den Angaben im UVB wirkt sich die Entnahme von 60 l/s auf die Abflussverhältnisse im Schergenbach aus, weil das Beschneiungswasser unterhalb der Wasserrückgabe, d.h. nach der Restwasserstrecke, fehlt. Aus diesem Grund ist für die geplante Entnahme aus der EW-Fassung ebenfalls eine Bewilligung nach Art. 29 GSchG erforderlich ist, welche vom EKUD im Rahmen des BAB-Verfahrens erteilt wird. Gemäss den Bestimmungen in Art. 30 lit. b GSchG kann eine Wasserentnahme bewilligt werden, wenn einem Fliessgewässer nicht mehr als 20% der Abflussmenge Q_{347} und nicht mehr als 1000 l/s entnommen werden. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, so dass die Bewilligung in Aussicht gestellt werden kann. Da im Rahmen der Projektierung für die 2. Ausbaustappe der Beschneiungsanlage auch die Machbarkeit eines grösseren Speichersees geprüft wird, rechtfertigt es sich, die Bewilligung auf 5 Jahre zu befristen, bis Klarheit über den langfristigen Wasserbezugsbedarf aus der EW-Fassung am Schergenbach besteht.

Der UVB äussert sich nicht zum Thema der fischereirechtlichen Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 9 BGF und von Art. 22 KFG. Der vom AJF geforderte fischereirechtliche Ersatzanspruch wird jedoch als berechtigt beurteilt. Weder aus dem UVB noch aus der Stellungnahme des AJF geht indessen hervor, wie hoch die fischereirechtlich begründete Ersatzpflicht zu beziffern ist. Eine seriöse Angabe zur fischereirechtlich begründeten Ersatzpflicht ist im vorliegenden Fall auch erst im Rahmen der im Skigebiet „Samnaun“ projektierten 2. Ausbaustapen der Beschneiungsanlagen möglich, weil im Rahmen dieser 2. Etappe die Realisierung eines Speichersees südlich des Flimspitzes vorgesehen ist, was die Beeinträchtigungen auf die Fischgewässer noch wesentlich verringern könnte. Daher rechtfertigt es im vorliegenden Fall, im Sinne einer Auflage festzuhalten, dass die projektbedingten Beeinträchtigungen von Interessen der Fischerei erst im Rahmen der Projektierung respektive des UVB für die 2. Ausbaustapen der Beschneiungsanlagen im Skigebiet „Samnaun“ zu quantifizieren sind. Die sich dann im Sinne von Art. 9 BGF und Art. 22 KFG ergebende Ersatzpflicht ist der vorgesehenen Ersatzmassnahme „Val Musauna“ gemäss Anhang 6 des UVB (Projekt zur Wiederherstellung der Aue im Gebiet „Musauna“) anzurechnen.

Dem Stand der Projektierung entsprechend sind im UVB auch noch andere Konflikte mit den Belangen des Oberflächengewässerschutzes nicht oder noch nicht im Detail dargestellt. Es geht dabei namentlich um die Entleerung der Schneileitungen.

In Bezug auf die Planung der Leitungsentleerungen sind zwei Aspekte speziell zu beachten:

Schneileitungen müssen wegen der Frostgefahr nach dem Einsatz entleert werden. Die Entleerung erfolgt normalerweise in ein Oberflächengewässer. Je nach Grösse des Vorfluters wird durch die Einleitung von Wasser aus der Beschneiungsanlage der Abfluss massiv erhöht. Mithin wird ein eigentlicher Schwall erzeugt. Im Bauprojekt ist aufzuzeigen, wie sich die Einleitung des Beschneiwassers auf das Abflussregime der betroffenen Vorfluter auswirkt und wie allfällige Schwallauswirkungen vermieden werden können. Spätestens bis Baubeginn müssen die genauen Lösungen aufgezeigt sein. Eine allenfalls erforderliche Einleitungsbewilligung nach Art. 7 Abs. 2 GSchG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Obwohl laut den Angaben im UVB sowie im Planungs-/Mitwirkungsbericht derzeit kein Einsatz von Kristallisationsadditiven vorgesehen ist, wird an dieser Stelle vorsorglich auf ein spezielles Problem bei der Verwendung eines solchen Produktes hingewiesen. Werden dem Schneiwasser nämlich Kristallisationsadditive beige-mischt, besteht insbesondere bei kleinen Gewässern die Gefahr, dass sich bei Ein-trägen von Schnee oder Leitungsentleerungen Grundeis bildet, was zum Absterben des Benthos führt. Aus diesem Grund werden namentlich Einleitungsbewilligungen für Entleerungen von Beschneiungsleitungen in ein Oberflächengewässer praxis-gemäss an die Bedingung geknüpft, dass entweder keine Kristallisationsadditive eingesetzt werden oder die Zudosierung vorzeitig abgesetzt wird, damit kein kon-taminiertes Wasser ins Oberflächengewässer gelangen kann.

Für den Leitungsbau im Bereich von Oberflächengewässern verlangt das AJF den Beizug des zuständigen Hauptfischereiaufsehers. Dieser Forderung des AJF kann unterstützt werden. Im Rahmen des BAB-Verfahrens wird eine entsprechende Auf-lage formuliert.

Bezüglich der Aspekte des Grundwasserschutzes ist festzuhalten, dass die Stränge A, B und F sowie M und N teilweise die Grundwasser- und Quellschutzzone und/oder einen Gewässerschutzbereich Zone A betreffen. Mit anderen Worten kom-men sie in ein Gebiet mit genutztem oder nutzbarem Grundwasser zu liegen. Ge-stützt auf die vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen, dass eine Beeinträch-tigung von Quellen durch den Bau und Betrieb der neuen Beschneiungsanlagen zu-mindest nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Bis Baubeginn ist des-halb aufzuzeigen, ob und wenn ja, welche Massnahmen zum Schutz des Grundwas-sers während dem Bau und dem Betrieb der Anlagen notwendig sind. Ebenfalls ist aufzuzeigen, welche Massnahmen zur Bewältigung von Ereignissen mit wasserge-fährdenden Flüssigkeiten getroffen werden sollen. Zum Zwecke der Vornahme der erforderlichen Abklärungen empfiehlt sich die Ausarbeitung eines Interventionsplans, in dem das Vorgehen bei Unfällen und Pannen mit Maschinen und Geräten leicht verständlich dargestellt werden kann. Die bezüglich Grundwasserschutz noch zu treffenden Abklärungsergebnisse bilden die Grundlage für die erforderliche Bewilli-gung zur Errichtung von Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Gewässer-schutzbereichen nach Art. 19 Abs. 2 und nach Art. 32 GSchG. Diese Bewilligung wird vom ANU im Rahmen des BAB-Verfahrens erteilt. Die Bewilligung sowie allfälli-ge in der Bewilligung enthaltene Auflagen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

b) Bodenschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB

Gemäss UVB sind im Projektgebiet heute in steileren Lagen Erosionserscheinungen sichtbar. Auf Flächen, auf denen bereits vor Jahren Pistenkorrekturen vorgenommen worden sind, ist der Boden laut UVB dagegen weitgehend stabil. Neuere Pistenkorrekturen sind gemäss UVB noch nicht flächendeckend eingewachsen und dementsprechend erosionsanfällig. In stark beanspruchten Pistenbereichen treten zudem immer wieder kleine Erosionsherde auf, die auf mechanische Einwirkungen der Pistenmaschinen und Skikanten zurückzuführen sind. Weitere potentiell erosionsgefährdete Flächen finden sich gemäss UVB im Bereich der in den letzten Jahren neu erstellten Transportanlagen.

Durch den Bau der Leitungen werden gemäss UVB rund 12'000 m² Boden temporär beansprucht. Laut UVB ist mit keiner projektbedingten Zunahme der Bodenerosion zu rechnen, wenn eine sorgfältige Bauweise erfolgt. Aufgrund der Höhenlage dürfte die Regeneration des Bodens nach Einschätzung im UVB allerdings längere Zeit in Anspruch nehmen.

Beurteilung

Vorweg ist festzuhalten, dass der vorliegende UVB eine knappe Grundlage für die Beurteilung der Projektauswirkungen auf den Boden darstellt. Insbesondere fehlt eine Bodenkartierung für jene Flächen, welche unmittelbar von tiefbaulichen Eingriffen betroffen werden und wo erosionsgefährdete und/oder speziell verdichtungsanfällige Böden vorkommen. Für eine sachgerechte Planung der Bauausführung in solchen Bereichen (angepasste Bauverfahren, besondere Schutzmassnahmen, Rekultivierung) und der Nachbewirtschaftung kann eine Bodenkartierung eine für die Umweltbaubegleitung unverzichtbare Grundlage bilden.

Da sich aus den bundesrechtlichen Vorschriften zum Schutz des Bodens erfahrungsgemäss keine Ausschlussgründe gegen Beschneiungsanlagen ergeben, wird es als vertretbar erachtet, auf ergänzende Abklärungen auf Stufe „Nutzungspla-

nung“ zu verzichten und statt dessen die Genehmigung der Nutzungsplanvorlage an die Auflage zu knüpfen, dass die notwendigen Grundlagen für eine saubere Planung der Bauausführung im Rahmen des BAB-Verfahrens zu erbringen sind.

c) Flora

Projektauswirkungen gemäss UVB

Die vom Projekt (Leitungsbau und Beschneigung) neu tangierten Flächen wurden nach Delarze aufgenommen. Die Abklärungsergebnisse sind in einem Übersichtsplan „Lebensräume/Vegetation“ 1:5'000 dargestellt, und die aufgenommenen Flächen wurden nummeriert. Im UVB wird jede Fläche nach einheitlichem Muster beschrieben und dokumentiert.

Die vom Leitungsbau und der Beschneigung der 1. Etappe sowie die durch die bereits bewilligten Pistenkorrekturen betroffenen, nach Art. 14 Abs. 3 NHV schützenswerten und damit ersatzpflichtigen Vegetationstypen sind im UVB im Anhang in übersichtlichen Tabellen zusammengestellt. Deren Beeinträchtigung wurde nach dem anerkannten System bewertet. Gemäss diesen Berechnungen sind für den Bau und den Betrieb der Beschneigungsanlagen 1. Etappe Ersatzmassnahmen im Umfang von knapp 39'000 Punkten notwendig. Hinzu kommt eine Ersatzpflicht aus früheren Projekten (Pistenkorrekturen) im Umfang von 73'000 Punkten. Insgesamt ergeben sich somit also rund 112'000 Punkte.

Als Ersatzmassnahme nach NHG wird gemäss Anhang 6 des UVB vorgeschlagen, eine entlang des Schergenbaches liegende Fläche im Gebiet „Musauna“ in eine Aue rückzuführen. Diese Massnahme schlägt mit rund 255'000 Punkten zu Buche.

Beurteilung

Der Betrieb und die Realisierung der Beschneigungsanlagen 1. Etappe wird mit den im UVB vorgeschlagenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt sowie den nach Art. 14 Abs. 1^{ter} NHG zu treffenden Ersatzmassnahmen als den massgeblichen Bestimmungen betreffend den Naturschutz entsprechend beurteilt. Die Projektauswir-

kungen auf die Natur sind im UVB korrekt dargestellt. Der Ersatzbedarf ist richtig berechnet. Ein einziger Vorbehalt betrifft die errechnete Punktzahl für die vorgesehene Ersatzmassnahme.

Die für diese Beurteilung zuständige kantonale Amtsstelle weist nämlich zurecht darauf hin, dass als Ersatzfläche nur jene Flächen angerechnet werden können, in denen überhaupt ein Aufwertungsbedarf besteht. Das Bachgerinne selbst sowie das orographisch linke Ufer sind an sich naturnah. Werden nur die tatsächlich zu revitalisierenden Flächen angerechnet, verbleibt ein Ersatzpotential im Umfang von knapp 185'000 Punkten. Dieses Ersatzpotential wird jedoch nach wie vor ausreichen, um die Beeinträchtigungen der im Skigebiet „Samnaun“ bereits bewilligten Pistenkorrekturen sowie der geplanten Beschneiungsanlagen 1. Etappe auf schützenswerte Biotop nach Art. 14 Abs. 3 NHV und nach Art. 9 BGF in Verbindung mit Art. 22 KFG ausgleichen zu können.

Basierend auf die vorstehenden Aussagen kann die Bewilligung für die Eingriffe in schützenswerte Biotop nach Art. 14 Abs. 6 NHV, welche im Rahmen des BAB-Verfahrens zu erteilen ist, in Aussicht gestellt werden.

Zur rechtlichen Sicherung der Ersatzmassnahmen ist festzuhalten, dass die Gemeinde es unterlassen hat, im Gebiet „Musauna“ im Rahmen ihrer Nutzungsplanung die Wintersportzone entsprechend der zukünftig vorgesehenen Pistenführung anzupassen und für die dort geplante Aue eine Schutzzone zu erlassen. Damit ist die vorgesehene Ersatzmassnahme öffentlich-rechtlich noch nicht gesichert.

Statt dessen liegt ein Schreiben der Bergbahnen Samnaun AG vom 8. Juli 2003 vor, worin bestätigt wird, dass die im Anhang 6 des UVB beschriebene Ersatzmassnahme, nämlich die Wiederherstellung der Aue im Gebiet „Musauna“, integrierender Bestandteil des am 17. April 2003 zur Prüfung eingereichten BAB-Gesuchs bildet. Damit besteht trotz fehlender öffentlich-rechtlicher Absicherung hinreichende Gewähr, dass die geplante Ersatzmassnahme realisiert werden kann.

Die Gemeinde ist zusätzlich dennoch zu verpflichten, im Rahmen der laufenden Totalrevision ihrer Ortsplanung die Wintersportzone im Gebiet „Musauna“ entsprechend der dort zukünftig geplanten Pistenführung anzupassen sowie für den vorge-

sehenen Perimeter der rekultivierten Aue eine Schutzzone auszuscheiden. Basierend auf diese Verpflichtung hat sie sicherzustellen, dass innerhalb des zukünftigen Auenperimeters im Gebiet „Musauna“ weder Skipisten noch Sommerzufahrten errichtet oder unterhalten werden dürfen.

In dem am 13. April 2003 von der Gemeinde Samnaun beschlossenen Generellen Erschliessungsplan „Beschneigung Raum Zebias“ 1:5'000 ist unter anderem als Planhinweis dargestellt, dass heute am Ausgang der Val Musauna entlang des Schergenbaches eine Skipiste verläuft. Die Regierung hält fest, dass der besagte Planhinweis nicht Gegenstand des Gemeindsbeschlusses war. Entsprechend kann er auch nicht Gegenstand der regierungsrätlichen Genehmigung bilden. Aus dem Planhinweis entfaltet sich mit anderen Worten keine Rechtswirkung. Vielmehr informiert er lediglich über den gegenwärtigen Verlauf der Skipiste im genannten Bereich. In Zusammenhang mit den geplanten Pistenbeschneigungen der Bergbahnen Samnaun AG soll das betroffene Gebiet, bei welchem es sich um eine vormalige Aue handelt, innert Frist revitalisiert werden (vgl. vorstehende Ausführungen). Zusammenfassend bleibt ausdrücklich klar zu stellen, dass der genannte informative Planhinweis über den Verlauf der heute am Ausgang der Val Musauna entlang des Schergenbaches verlaufenden Skipiste den vorgesehenen Ersatzmassnahmen in demselben Gebiet nicht zuwider laufen kann.

d) Fauna

Projektauswirkungen gemäss UVB

Gemäss UVB befinden sich im unmittelbaren Einflussbereich der Beschneigungsanlagen keine für Amphibien oder Reptilien wichtigen Lebensräume. Dementsprechend ist laut UVB nicht mit relevanten Auswirkungen auf Amphibien oder Reptilien zu rechnen.

In Bezug auf das Hoch- und Niederwild sowie auf die Vögel verursacht der Bau und der Betrieb der geplanten Beschneigungsanlagen laut UVB keine relevanten Auswirkungen. Im Pistenbereich sind laut UVB zudem nur vereinzelte Murmeltierlöcher kartiert worden. Bei sorgfältiger Bauweise sollten Murmeltierbauten und Einzellöcher geschont werden können.

Beurteilung

Der Bewertung der Projektauswirkungen auf die Fauna im UVB kann vorbehaltlos zugestimmt werden.

e) Landschaftsschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB

Gemäss UVB wird das Landschaftsbild im unmittelbaren Projektperimeter recht stark von den bestehenden touristischen Transportanlagen sowie den getätigten Pistenplanien geprägt. Eine sorgfältige Bauweise vorausgesetzt, dürften sich durch den Bau und Betrieb der geplanten Beschneiungsanlagen keine wesentlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben.

Beurteilung

Die Bewertung der Projektauswirkungen auf die Landschaft im UVB wird geteilt. Im Hinblick auf die optimale Einpassung des Bauvorhabens in die Landschaft ist der Beizug einer kompetenten Umweltbaubegleitung wichtig.

f) Wald

Projektauswirkungen gemäss UVB/Beurteilung

Die Belange des Waldes werden gemäss UVB nur durch den Leitungsabschnitt L4 bis L7 im Gebiet der Talabfahrt „Zeblas – Samnaun Dorf“ betroffen. Diese Sachlage kann durch das Amt für Wald (AfW) bestätigt werden.

Da es sich dabei um eine erdverlegte Leitung handelt, ist gemäss den Bestimmungen in Art. 16 Abs. 1 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) keine Rodungsbewilligung, sondern lediglich eine Zustimmung des zuständigen Regionalforstamtes im Rahmen des BAB-Verfahrens notwendig.

g) Lärmschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB/Beurteilung

Laut UVB beträgt der Abstand zwischen den Zapfstellen A1 bis A3 sowie L1 bis L4 und den am nächsten gelegenen Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen weniger als 300 m, womit die Beschneiungsanlage in diesen Abschnitten als relevante Lärmquelle zu betrachten ist. Im UVB wird auf eine Lärmprognose und/oder auf Vorschläge für emissionsmindernde Massnahmen mit der Begründung verzichtet, dass die Beschneiungsaggregate noch nicht bestimmt seien. Dieses Argument vermag nicht zu überzeugen.

Um einen gesetzeskonformen Betrieb der Beschneiungsanlagen sicherstellen zu können, wird es als unabdingbar erachtet, dass die Betriebsbeschränkungen für die Beschneiungsanlagen in den lärmässig kritischen Bereichen in einem Betriebsreglement geregelt werden. Ein solches Betriebsreglement ist in die Baugesuchsunterlagen aufzunehmen. Folgende Punkte sind festzulegen:

- Die genauen Standorte und das zu verwendende Beschneiungsaggregat.
- Die zulässigen Betriebszeiten ab den einzelnen Standorten.
- Die Pflicht zur Protokollierung der Betriebsdaten durch den Betriebsleiter.

h) Übrige Umweltbelange

Die übrigen Belange des Umweltschutzes (Luftthygiene, Erschütterungen, nichtionisierende Strahlen, Abfall, umweltgefährdende Stoffe), des Heimatschutzes sowie des Bereichs „Nutzungen“ (Wanderwege, Landwirtschaft, Gefahrenschutz) werden vom Vorhaben „Beschneiungsanlagen 1. Etappe“ der Bergbahnen Samnaun AG nicht oder zumindest nicht in erheblichem Ausmass berührt. Diesbezüglich ergeben sich keine weiteren Bemerkungen.

i) Pflichtenheft für die Umweltbaubegleitung

Dem Pflichtenheft für Umweltbaubegleitung betreffend Pistenkorrekturen Samnaun, Verlegung der Kanalisationsleitung Alp Trida sowie Beschneiungsanlagen Etappe 1 (Anhang 5 des UVB) kann vorbehaltlos zugestimmt werden.

5.6 Zusammenfassung

a) In formeller Hinsicht

In formeller Hinsicht gelangt die Regierung zum Schluss, dass der im Auftrag der Bergbahnen Samnaun AG vom Ingenieurbüro ARINAS, Zemez, und von der Forschungsstelle für Naturschutz und angewandte Oekologie AG (FORNAT), Zemez, erstellte UVB vom 7. Juni 2002, geändert respektive ergänzt am 31. Januar 2003 und am 19. April 2003, betreffend das Vorhaben „Beschneigungsanlagen 1. Etappe“ mit gewissen Vorbehalten bezüglich der Vollständigkeit (Fischerei) eine genügende Beurteilungsgrundlage darstellt. Eine Beurteilung der Rechtskonformität der geplanten Beschneigungsanlagen 1. Etappe ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie gestützt auf die Stellungnahmen der Amtsstellen und auf weitere, bei den beigezogenen Amtsstellen vorhandene Informationen gut möglich.

Die erforderlichen gewässerschutzrechtlichen Spezialbewilligungen können im Sinne der unter Ziffer 5.5 lit. a hievor formulierten Ausführungen in Aussicht gestellt werden. Diese Bewilligungen werden im Rahmen des BAB-Verfahrens zusammen mit der Zustimmungsverfügung des DIV erteilt.

b) In materieller Hinsicht

In materieller Hinsicht kommt die Regierung zusammenfassend gestützt auf den UVB sowie die Stellungnahmen der beigezogenen kantonalen Amtsstellen zu folgenden Schlüssen:

- Aus Sicht des Gewässerschutzes und der Fischerei wird festgehalten,
 - dass für die Wasserentnahme aus dem Mühlbach eine neue Bewilligung nach Art. 29 lit. b GSchG erforderlich ist, die Dotierwassermenge für die Fassung am Mühlbach auf 20 l/s erhöht werden muss und am Mühlbach eine funktionierende Abflussmessstelle eingerichtet werden muss,
 - dass für die geplante Entnahme aus der EW-Fassung eine Bewilligung nach Art. 29 lit. b GSchG erforderlich ist und die Bewilligung auf 5 Jahre befristet wird, bis Klarheit über den langfristigen Wasserbezugsbedarf aus der EW-Fassung am Schergenbach besteht,

- dass die projektbedingten Beeinträchtigungen von Interessen der Fischerei erst im Rahmen der Projektierung respektive des UVB für die 2. Ausbaustappe der Bescheiungsanlagen im Skigebiet „Samnaun“ zu quantifizieren sind und dass dann die sich im Sinne von Art. 9 BGF und Art. 22 KFG ergebende Ersatzpflicht der vorgesehenen Ersatzmassnahme „Val Musauna“ gemäss Anhang 6 des UVB (Projekt zur Wiederherstellung der Aue im Gebiet „Musauna“) anzurechnen ist,
- dass im Rahmen des Bauprojekts aufgezeigt werden muss, wie sich die Einleitung des Beschneigungswassers auf das Abflussregime der betroffenen Vorfluter auswirkt und wie allfällige Schwallauswirkungen vermieden werden können und dass solche Einleitungen nach Art. 7 Abs. 2 GSchG Bewilligungen erfordern,
- dass für den Leitungsbau im Bereich von Oberflächengewässern der zuständige Hauptfischereiaufseher beigezogen werden muss,
- dass für die Errichtung von Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen (Grundwasser- und Quellschutzzonen und/oder Gewässerschutzbereiche Zone A) eine Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 respektive nach Art. 32 GSchG erforderlich ist und dass bis Baubeginn aufgezeigt werden muss, ob, und wenn ja welche, Massnahmen zum Schutz des Grundwassers während dem Bau und dem Betrieb der Anlagen notwendig sind und welche Massnahmen zur Bewältigung von Ereignissen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten getroffen werden sollen.
- Aus Sicht des Bodenschutzes wird festgehalten, dass die notwendigen Grundlagen für eine saubere Planung der Bauausführung im Rahmen des BAB-Verfahrens zu erbringen sind.
- Aus Sicht des Naturschutzes wird festgehalten,
 - dass die als Ersatzmassnahme nach NHG/NHV sowie BGF/KFG vorgeschlagene Ersatzmassnahme (Wiederherstellung einer Aue entlang des Schergenbaches im Gebiet „Val Musauna“) entgegen den Angaben im UVB statt mit 255'000 Punkten nur mit knapp 185'000 Punkten zu Buche schlägt,
 - dass die Gemeinde sicherstellen muss, dass innerhalb des zukünftigen Auenperimeters im Gebiet „Musauna“ weder Skipisten noch Sommerzufahrten errichtet oder unterhalten werden dürfen,

- dass die für die Eingriffe in schützenswerte Biotope erforderliche Bewilligung nach Art. 14 Abs. 6 NHV in Aussicht gestellt wird, wenn Gewähr besteht, dass die vorgeschlagene Ersatzmassnahme nach NHG/NHV innert nützlicher Frist realisiert wird.
- Aus Sicht der Raumplanung wird festgehalten,
 - dass die Gemeinde im Rahmen der laufenden Totalrevision ihrer Ortsplanung die Wintersportzone im Gebiet „Musauna“ entsprechend der dort zukünftig geplanten Pistenführung anpassen sowie für den vorgesehenen Perimeter der rekultivierten Aue eine Schutzzone ausscheiden muss,
 - dass es sich bei der im Generellen Erschliessungsplan „Beschneigung Raum Zebblas“ 1:5'000 vom 13. April 2003 am Ausgang der Val Musauna entlang des Schergenbaches dargestellten Piste um einen Planhinweis ohne Rechtswirkung handelt.
- Aus Sicht des Landschaftsschutzes wird festgehalten, dass der laut UVB beizuziehende Umweltbaubegleiter so weit als möglich auch den Aspekt „Landschaftsschutz“ in seine Arbeit einzubeziehen hat.
- Aus Sicht der Walderhaltung wird festgehalten, dass für die Realisierung des erdverlegten Leitungsabschnittes L4 bis L7 im Gebiet der Talabfahrt „Zebblas - Samnaun Dorf“ gemäss den Bestimmungen in Art. 16 Abs. 1 KWaG keine Rodungsbewilligung sondern lediglich eine Zustimmung des zuständigen Regionalforstamtes im Rahmen des BAB-Verfahrens notwendig ist.
- Aus Sicht des Lärmschutzes wird festgehalten, dass die Betriebsbeschränkungen für die Beschneigungsanlagen in den lärmässig kritischen Bereichen in einem Betriebsreglement geregelt werden, welches in die Baugesuchsunterlagen aufzunehmen ist. Im Betriebsreglement sind folgende Punkte festzulegen:
 - Die genauen Standorte und das zu verwendende Beschneigungsaggregat,
 - Die zulässigen Betriebszeiten ab den einzelnen Standorten,
 - Die Pflicht zur Protokollierung der Betriebsdaten durch den Betriebsleiter.
- Aus Sicht der übrigen Belange des Umweltschutzes (Lufthygiene, Erschütterungen, nichtionisierende Strahlen, Abfall, umweltgefährdende Stoffe), des Heimatschutzes sowie des Bereichs „Nutzungen“ (Wanderwege, Landwirtschaft, Gefahrenschutz) ergeben sich keine Bemerkungen.

- Dem Pflichtenheft für Umweltbaubegleitung betreffend Pistenkorrekturen Samnaun, Verlegung der Kanalisationsleitung Alp Trida sowie Beschneiungsanlagen Etappe 1 (Anhang 5 des UVB) kann zugestimmt werden.
- Die im UVB vorgeschlagenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt (vgl. Ziffer 7 und 8, Seite 32 bis 34 UVB) sowie die vorgeschlagene Ersatzmassnahme im Sinne von Art. 18^{ter} NHG / Art. 14 NHV sowie von Art. 9 BGF / Art. 22 KFG (Wiederherstellung einer Aue entlang des Schergenbaches im Gebiet „Musauna“) sind zu realisieren.

5.7 Schlussfolgerung

In der Gesamtbeurteilung gelangt die Regierung zum Schluss, dass die in der Gemeinde Samnaun geplanten Beschneiungsanlagen 1. Etappe den Vorschriften zum Schutz der Umwelt entsprechen werden, sofern die in den Erwägungen dargelegten Massnahmen zum Schutz der Umwelt getroffen werden.

Somit können die beiden von der Gemeinde Samnaun am 13. April 2003 beschlossenen Generellen Erschliessungspläne „Beschneigung Raum Alp Trida“ und „Beschneigung Raum Zebblas“ 1:5'000 genehmigt werden.

6. Abschliessend erforderliche Bewilligungsverfahren

Im Anschluss an die regierungsrätliche Genehmigung der von der Gemeinden Samnaun zum Zwecke der Realisierung von Anlagen zur Beschneigung von Skipisten im Skigebiet „Samnaun“ erlassenen Generellen Erschliessungspläne „Beschneigung Raum Alp Trida“ und „Beschneigung Raum Zebblas“ 1:5'000 bedarf es für den Bau und den Betrieb der vorgesehenen Beschneiungsanlagen 1. Etappe noch folgender Bewilligungen:

a) Baubewilligung der Standortgemeinde (Art. 5 Abs. 1 KRG)

Jede ortsfeste Beschneiungsanlage sowie auch jede mobile Beschneigung bedarf einer Baubewilligung. Die Baueingabeprojekte haben alle vorgesehenen Anlageteile zu enthalten, und die im UVB sowie im vorliegenden Genehmigungsbeschluss enthaltenen Auflagen für die Projektierung sind mit zu berücksichtigen. Soweit gewisse Auf-

lagen, namentlich solche für die Bau- und Betriebsphase, im Baueingabeprojekt nicht berücksichtigt werden können, sind sie durch die Gemeinde mittels Auflagen in der Baubewilligung selbst anzuordnen.

b) Zustimmungsverfügung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (Art. 5 Abs. 2 KRG)

Die Baubewilligung der Standortgemeinde ist vorgängig deren Eröffnung an die Gesuchstellerin mitsamt den erforderlichen Auflagen, Baueingabeplänen, Betriebsbedingungen und weiteren erforderlichen Unterlagen noch dem DIV zur Zustimmung zu unterbreiten, wobei anzumerken ist, dass es sich dabei nicht um eine Zustimmung zu einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), sondern um eine Zustimmung zu einem nutzungsplankonformen Bauvorhaben gemäss Art. 22 RPG handeln wird.

Für den Bau und den Betrieb der Beschneigungsanlage ist seitens der Gemeinde Samnaun beim Amt für Raumplanung bereits ein entsprechendes Baugesuch für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone eingereicht worden. Das Zustimmungsverfahren ist derzeit im Gange.

c) Bewilligung für die Entnahme von Wasser aus dem Mühlbach und dem Schergenbach für Beschneigungszwecke (Art. 29 lit b GSchG)

Gemäss Art. 29 lit. b GSchG ist für die Entnahme von Wasser aus dem Mühlbach sowie für die Entnahme von Wasser aus dem Schergenbach zu Beschneigungszwecken je eine spezielle gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich. Dies ergibt sich daraus, dass eine Bewilligung braucht, wer über den Gemeingebrauch einem Gewässer mit ständiger Wasserführung Wasser entnimmt, was bei der vorgesehenen Wasserentnahme aus den genannten beiden Bächen der Fall ist. Zuständige Behörde für die Erteilung dieser Bewilligung ist das EKUD auf Antrag des ANU. Die genannten Einleitungsbewilligungen können im Rahmen des BAB-Verfahrens zusammen mit der Zustimmungsverfügung des DIV erteilt werden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Bewilligung für die Entnahme von Beschneigungswasser aus dem Mühlbach auf fünf Jahre befristet werden wird.

d) Bewilligung für Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen (Art. 19 Abs. 2 GSchG)

Im Zusammenhang mit den projektierten Anlagen für die Beschneiungsanlagen 1. Etappe sind bauliche Massnahmen in Grundwasser- und Quellschutzzonen sowie in Gewässerschutzbereichen der Zone A vorgesehen. Dazu ist eine Bewilligung für Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen nach Art. 19 Abs. 2 GSchG erforderlich. In dieser Bewilligung werden die erforderlichen Gewässerschutzmassnahmen detailliert festgelegt. Diese Bewilligung kann im Rahmen des BAB-Verfahrens zusammen mit der Zustimmungsverfügung des DIV durch das ANU erteilt werden.

e) Bewilligung für die Einleitung von unverschmutztem Wasser in Oberflächengewässer (Art. 7 Abs. 2 GSchG)

Zur Entleerung der Beschneiungsleitungen werden voraussichtlich Einleitungen von unverschmutztem Beschneiungswasser in Oberflächengewässer erforderlich. Solche Einleitungen bedürfen entsprechender Bewilligungen nach Art. 7 Abs. 2 GSchG. Diese Bewilligungen können im Rahmen des BAB-Verfahrens zusammen mit der Zustimmungsverfügung des DIV durch das ANU erteilt werden.

f) Bewilligung für Eingriffe in schützenswerte Biotope nach Art. 14 Abs. 6 NHV

Für die Eingriffe in schützenswerte Biotope ist eine Bewilligung nach Art. 14 Abs. 6 NHV erforderlich. Diese Bewilligung kann im Rahmen des BAB-Zustimmungsverfahrens erteilt werden, sofern Gewähr besteht, dass die vorgeschlagene Ersatzmassnahme nach NHG/NHV innert nützlicher Frist realisiert wird.

g) Forstrechtliche Zustimmung für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Waldareal (Art. 16 KWaG)

Im Gebiet der Talabfahrt „Zebblas – Samnaun Dorf“ unmittelbar westlich des Siedlungsgebiets von Samnaun Dorf kommen sowohl die geplanten Leitungen für Wasser, Strom und Steuerung als auch die vorgesehenen Hydranten teilweise ins Waldareal zu liegen. Bei den genannten Anlagen handelt es sich um nichtforstliche Kleinbauten respektive -anlagen im Sinne von Art. 11 der Vollziehungsverordnung

zum kantonalen Waldgesetz (KWaV). Gemäss Art. 16 KwaG ist für die Realisierung solcher Kleinanlagen keine Rodungsbewilligung erforderlich. Vielmehr bedarf die Erteilung der Baubewilligung für die Erstellung der besagten Anlagen lediglich der Zustimmung des zuständigen Regionalforstamtes, welches allfällig erforderliche forstliche Auflagen im Rahmen des BAB-Verfahrens formulieren wird. Die forstrechtliche Zustimmung kann in Aussicht gestellt werden.

h) Schlussbemerkungen betreffend zusätzlich erforderlicher Bewilligungsverfahren

Die vorstehenden erwähnten Bewilligungen können unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB sowie die UVP-bedingten Auflagen gemäss Ziffer 6 bis 8 des Dispositivs des vorliegenden Regierungsbeschlusses eingehalten werden, als in Aussicht gestellt betrachtet werden. Die verschiedenen gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen, die Bewilligung für technische Eingriffe in schützenswerte Biotop sowie die forstrechtliche Zustimmung für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Waldareal werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens respektive des BAB-Zustimmungsverfahrens erteilt.

Weitere Bewilligungen gestützt auf die Spezialgesetzgebung sind aufgrund des gegenwärtigen Kenntnisstandes über das Projekt nicht erforderlich. Sofern für die Realisierung des Beschneidungsprojektes nebst den vorstehend erwähnten Bewilligungen trotzdem noch weitere, derzeit noch nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sind, bleiben die entsprechenden Verfügungen vorbehalten.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG und Art. 9 USG

beschliesst die Regierung:

1. Die von der Gemeinde Samnaun am **13. April 2003** erlassene **Ergänzung von Artikel 11 des Baugesetzes (Genereller Erschliessungsplan)** wird genehmigt.
2. Der am **13. April 2003** von der Gemeinde Samnaun beschlossene **Generelle Erschliessungsplan „Beschneidung Raum Alp Trida“ 1:5'000** wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

3. Der am **13. April 2003** von der Gemeinde Samnaun beschlossene **Generelle Erschliessungsplan „Beschneigung Raum Zebblas“ 1:5'000** wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
4. Das Gegenstand der von der Gemeinde Samnaun am 13. April 2003 beschlossenen Generellen Erschliessungspläne „Beschneigung Raum Alp Trida“ und „Beschneigung Raum Alp Trida“ 1:5'000 bildende Vorhaben zur Realisierung von Anlagen zur Beschneigung von Skipisten im Skigebiet „Samnaun“ (1. Etappe) bedarf vorgängig der Realisierung noch einer Baubewilligung der Standortgemeinde, einer Zustimmungsverfügung des Departementes des Innern und der Volkswirtschaft im BAB-Verfahren, einer Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus dem Mühlbach und dem Scheregenbach gemäss Art. 29 lit. b GSchG, einer Bewilligung für Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG, einer Bewilligung zur Entleerung der Beschneigungsleitungen in Oberflächengewässer gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG und einer Bewilligung für technische Eingriffe in schützenswerte Biotope nach Art. 14 Abs. 6 NHV. Diese Bewilligungen werden im Rahmen des BAB-Verfahrens zusammen mit der Zustimmungsverfügung des DIV durch das EKUD respektive das ANU erteilt. Die Bewilligungen können unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB sowie die UVP-bedingten Auflagen gemäss Ziffer 6 bis 8 hienach eingehalten werden, als in Aussicht gestellt betrachtet werden. Die forstrechtliche Zustimmung nach Art. 16 KWaG für die im Gebiet der Talabfahrt „Zebblas – Samnaun Dorf“ unmittelbar westlich des Siedlungsgebiets von Samnaun Dorf innerhalb des Waldareals vorgesehenen erdverlegten Leitungen für Wasser/Strom/Steuerung und die dort geplanten Hydranten wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens respektive des BAB-Zustimmungsverfahrens durch das zuständige Regionalforstamt erteilt. Auch diese Zustimmung kann als in Aussicht gestellt betrachtet werden.
5. Sofern für die Realisierung der Beschneigungsanlagen 1. Etappe im Skigebiet „Samnaun“ nebst der Baubewilligung und den unter Ziffer 4 hievor erwähnten Spezialbewilligungen noch weitere, derzeit nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sein sollten, bleibt der entsprechende Entscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

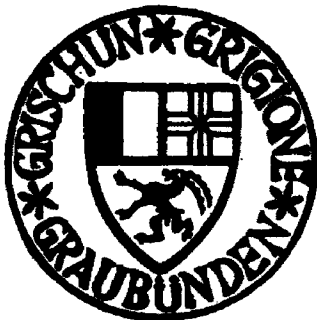
6. Es wird gestützt auf den in den Erwägungen (vgl. Abschnitt C, Kapitel II, Ziffer 5.4) erwähnten Umweltverträglichkeitsbericht vom 7. Juni 2002, geändert am 31. Januar 2003 und am 19. April 2003, und auf den dazu erstellten Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt vom 22. August 2003 sowie unter den nachstehend aufgeführten zusätzlichen Auflagen **festgestellt**, dass die in den von der Gemeinde Samnaun am 13. April 2003 beschlossenen Generellen Erschliessungsplänen „Beschneigung Raum Alp Trida“ und „Beschneigung Raum Zebblas“ 1:5'000 dargestellten geplanten Beschneigungsanlagen **umweltverträglich** errichtet und betrieben werden können:
- a) Die im UVB vorgeschlagenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt (vgl. Ziffer 7 und 8, Seite 32 bis 34 UVB) sowie die im Anhang 6 des UVB vorgeschlagene Ersatzmassnahme im Sinne von Art. 18^{ter} NHG / Art. 14 NHV und von Art. 9 BGF / Art. 22 KFG (Wiederherstellung einer Aue entlang des Schergenbaches im Gebiet „Musauna“) sind im Benehmen mit den zuständigen Fachstellen sowie der Gemeinde zu realisieren. Für die Realisierung der vorgeschlagenen Ersatzmassnahme wird der Gesuchstellerin im Rahmen des BAB-Verfahrens eine angemessene Frist einzuräumen sein.
 - b) Im Rahmen der laufenden Totalrevision ihrer Ortsplanung muss durch die Gemeinde Samnaun die Wintersportzone im Gebiet „Musauna“ entsprechend der dort zukünftig geplanten Pistenführung angepasst und für den vorgesehenen Perimeter der zu rekultivierenden Aue eine Schutzzone ausgeschieden werden.
 - c) Durch die Gemeinde Samnaun ist sicherzustellen, dass innerhalb des zu revitalisierenden Auenperimeters im Gebiet „Musauna“ weder Skipisten noch Sommerzufahrten errichtet oder unterhalten werden.
 - d) Die projektbedingten Beeinträchtigungen von Interessen der Fischerei sind im Rahmen der Projektierung respektive des UVB für die 2. Ausbaustufe der Beschneigungsanlagen im Skigebiet „Samnaun“ zu quantifizieren. Die sich dann im Sinne von Art. 9 BGF und Art. 22 KFG ergebende Ersatzpflicht ist der vorgesehenen Ersatzmassnahme „Val Musauna“ gemäss Anhang 6 des UVB (Projekt zur Wiederherstellung der Aue im Gebiet „Musauna“) anzurechnen.

- e) Die nachfolgenden Punkte sind im Rahmen des Bauprojektes vertieft abzuklären und die Abklärungsergebnisse sind in die Baugesuchsunterlagen aufzunehmen:
- e1) Im Sinne einer Projektskizze sind Angaben (Ort, Gestaltung, technische Lösung) für die am Mühlbach einzurichtende Abflussmessstelle beizubringen.
 - e2) Die Entleerung der einzelnen Schnelleitungen ist im Detail aufzuzeigen (Ort, Wassermenge, Vorfluterverhältnisse).
 - e3) Im Baugesuch ist aufzuzeigen, welche Massnahme zur Bewältigung von Ereignissen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten getroffen werden sollen. Hierzu wird die Ausarbeitung eines Interventionsplans empfohlen, in dem das Vorgehen bei Unfällen und Pannen mit Maschinen und Geräten leicht verständlich dargestellt wird.
 - e4) Soweit sich dies für die Umweltbaubegleitung als erforderlich erweist, ist im Bereich des Leitungstrassees in erosionsgefährdeten Bereichen sowie in Bereichen mit verdichtungsanfälligen Böden eine Bodenkartierung durchzuführen.
 - e5) Die Betriebsbeschränkungen für die Beschneiungsanlagen in den lärmässig kritischen Bereichen sind in einem Betriebsreglement zu regeln. Das Betriebsreglement ist in die Baugesuchsunterlagen aufzunehmen.
- f) Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Umwelt ergeben, bleiben vorbehalten.
7. Eine provisorische, auf 5 Jahre befristete Bewilligung nach Art. 29 lit b. GSchG für die Entnahme von maximal 60 l/s Wasser für Beschneiungszwecke aus dem Schergenbach respektive der im Gebiet „Plan da la resia“ bestehenden Fassung des Elektrizitätswerkes (EW) Samnaun kann unter der Auflage in Aussicht gestellt werden, dass die Wasserableitung aus der EW-Fassung für Beschneiungszwecke zu 100% über eine mengen- und zeitgleiche Reduktion der Betriebswassermenge des EW kompensiert wird.

8. Eine Bewilligung nach Art. 29 GSchG für die Entnahme von Wasser für Beschneizungszwecke aus dem Mühlbach kann unter der Auflage in Aussicht gestellt werden, dass am Mühlbach in Absprache mit dem Amt für Jagd und Fischerei und dem Amt für Natur und Umwelt eine automatisierte Abflussmessstelle einzurichten und zu betreiben ist.
9. Dem Pflichtenheft für Umweltbaubegleitung betreffend Pistenkorrekturen Samnaun, Verlegung der Kanalisationsleitung Alp Trida sowie Beschneigungsanlagen Etappe 1 (Anhang 5 des UVB) wird zugestimmt.
10. Das Departement des Innern und der Volkswirtschaft sorgt dafür, dass die Baugesuchseingabe mit der gemäss vorliegendem Beschluss genehmigten Nutzungsplanung und mit den Auflagen laut Ziffer 6 bis 8 hievor übereinstimmt. Gegebenenfalls sind die Auflagen zum Schutze der Umwelt in die BAB-Zustimmungsverfügung (Art. 5 Abs. 2 KRG) zu übernehmen.
11. Der vorliegende Regierungsbeschluss, der Umweltverträglichkeitsbericht vom 7. Juni 2002, geändert am 31. Januar 2003 und am 19. April 2003, sowie der Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt vom 22. August 2003 können - ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt - während 20 Tagen beim Amt für Raumplanung, Grabenstrasse 1, Ausstellungsraum, 5. Stock, 7000 Chur eingesehen werden (Auflage nach Art. 20 UVPV).
12. Gegen den vorliegenden Beschluss kann innert 20 Tagen seit Eröffnung an das Verwaltungsgericht rekurriert werden. Für die Gemeinde bleibt, sofern sie eine Verletzung ihrer Gemeindeautonomie geltend machen möchte, nur die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht offen.
13. Die Kosten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden der Gesuchstellerin (Bergbahnen Samnaun AG) auferlegt. Der entsprechende Kostenentscheid erfolgt im Rahmen der BAB-Zustimmungsverfügung oder einer separaten Verfügung des Departementes des Innern und der Volkswirtschaft.

14. Mitteilung an

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Klaus Huber

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen